



Brüssel, den 31. Mai 2023
(OR. en)

9977/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0160(NLE)

MI 469
ECO 50
ENT 116
UNECE 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9699/23 + ADD1
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu Vorschlägen für Änderungen der UN-Regelungen Nr. 13, 16, 24, 41, 49, 51, 54, 75, 78, 79, 83, 85, 94, 95, 101, 109, 110, 117, 127, 129, 134, 135, 137, 153 und 155, sowie zu einem Vorschlag für eine Änderung von UN-GTR Nr. 13 und einem Vorschlag für eine neue globale technische Regelung (UN-GTR) zur Messung von Bremsemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im Prüfstand zu vertreten ist – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. Mai 2023 einen Entwurf des oben genannten Vorschlags vorgelegt.

2. Die Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Kraftfahrzeuge) hat am 10. Mai 2023 einen Gedankenaustausch über den Entwurf des Vorschlags geführt. Der Vorschlag wurde nach seiner Annahme durch die Kommission am 23. Mai 2023 in der Sitzung der Gruppe vom 25. Mai 2023 förmlich vorgelegt und geprüft.
3. Die Delegationen einigten sich am 30. Mai 2023 darauf, den Kommissionsvorschlag zu ändern, um der Änderung der Leitlinien ECE/TRANS/WP.29/2022/58 (New Assessment/Test Method for Automated Driving (NATM) Guidelines for Validating Automated Driving System (ADS)) mit dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.29/2023/44/Rev.1 Rechnung zu tragen, die zu einem Zeitpunkt, als die Kommission das Verfahren zur Annahme ihres Vorschlags einleitete, nicht auf der Tagesordnung der 190. Sitzung der WP.29 der UNECE standen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen,
 - dem Rat vorzuschlagen, dass er den Wortlaut des Ratsbeschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9705/23) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
5. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses unterrichten.